



Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Qualitätsorientierte Jugendförderung

Der Landkreis Eichstätt sieht im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit seine Aufgabe darin, Teilbereiche der Jugendarbeit zu fördern, die in örtlicher Zuständigkeit nicht gelöst werden können oder dort nur unzureichend gelöst sind. Dies sind vorrangig die Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen sowie in Einzelfällen die Unterstützung von fach- oder ortsübergreifenden Projekten mit besonderer Zielbestimmung und innovativem Charakter, die Förderung überörtlicher Freizeitmaßnahmen, sowie die Förderung Gemeindlicher Jugendpflege. Ziel dieser Jugendförderung ist es, die Rahmenbedingungen für Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt zu verbessern und Jugendarbeit qualitativ weiterzuentwickeln. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit bleibt hiervon unberührt (Art. 30 AGSG).

1.2 Fördergrundlagen

1.2.1 Der Landkreis Eichstätt gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen der für das betreffende Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagten und bereitgestellten Mittel Zuwendungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

1.2.2 Die Landkreisförderung erfolgt nachrangig. Der Antragsteller muss zunächst mögliche andere Zuschussmöglichkeiten ausschöpfen. Der Erhalt von anderen Zuschüssen muss angegeben werden. Eine Doppelförderung durch Landkreismittel ist auszuschließen.

1.2.3 Der Zuschuss darf in keinem Fall den Fehlbetrag überschreiten und direkt oder indirekt zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden (Defizitförderung).

1.2.4 Die Zuschüsse sind zweckgebunden nach diesen Richtlinien zu verwenden.

1.3 Förderverfahren und Zuständigkeit

Zuschussanträge für Qualifizierung von Jugendleitern und für überörtliche Freizeitmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme, Anträge auf Projektförderung spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend zu stellen. Für längerfristige Projekte oder mehrstufige Qualifizierungsmaßnahmen können Anträge für einzelne Teilabschnitte gesondert eingereicht werden.

2. Qualifizierung von Jugendleiter/innen

2.1 Förderzweck

Ziel der Förderung von Qualifizierung von Jugendleitern und –leiterinnen in der Jugendarbeit ist es, Träger der freien und öffentlichen Jugendarbeit zu unterstützen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit als Jugendleiter/innen zu qualifizieren und weiterzubilden.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ab 14 Jahren, die im Landkreis Eichstätt aktiv in der Jugendarbeit tätig sind. Alternativ dazu kann auch der Jugendverband für seine ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen einen Antrag auf Förderung stellen.

2.3 Gegenstand der Qualifizierungsförderung

2.3.1 Gefördert wird die Teilnahme an Grundausbildungen zum/r Jugendleiter/in und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen für bereits ausgebildete Jugendleiter/leiterinnen. Träger der Maßnahmen müssen anerkannte Träger der Jugendarbeit sein. Für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gelten die Qualifizierungsstandards zum Erhalt der Jugendleitercard (JuLeiCa). Das Amt für Familie und Jugend kann die Zuschussung von Fortbildungen ablehnen,

die nach fachlicher Beurteilung des Amtes für Familie und Jugend erforderliche Qualitätskriterien (Zielsetzung, Inhalte, Methoden, Referentschlüssel/-qualifikation) nicht erfüllen.

- 2.3.2 Exerzitien, Wettkämpfe, Kundgebungen, Konferenzen von Verbandsorganen, Gremien oder Ausschüssen, sowie schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

2.4 Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind der Teilnehmerbeitrag einer Maßnahme, nachgewiesene notwendige Nebenkosten (nicht im Teilnehmerbeitrag enthaltene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Gebühren für Seminarunterlagen, oder ähnliches) und Fahrtkosten ab 101 km einfach. Der Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag und den Nebenkosten beträgt bis zu 20,- Euro je Tag (bei einer durchschnittlichen Schulungszeit von 6 Stunden/Tag), oder 80% des Teilnehmerbeitrages und der Nebenkosten, max. aber 400,- Euro pro Maßnahme. Für die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten können hierbei max. 20 Euro pro Seminartag geltend gemacht werden.

Für Abendseminare (Schulungszeit mind. 2 Stunden/Tag) beträgt der Zuschuss max. 5,- Euro pro Einzelveranstaltung, oder 80% des Teilnehmerbeitrages, max. aber 400,- Euro pro Maßnahme. Gewählt wird jeweils die Förderart, die für den Antragsteller günstiger ausfällt. Fahrtkosten werden ab 101 km einfache Entfernung mit dem Gegenwert des halben günstigsten Bayerntickets der Deutschen Bahn bezuschusst.

2.5 Antragsunterlagen

- 2.5.1 Dem Antrag auf Qualifizierungsförderung sind beizulegen:

- a) Ausschreibung bzw. Einladung
- b) Nachweis über den Teilnehmerbeitrag und notwendige Nebenkosten
- c) Programmablauf (in begründeten Einzelfällen kann nach Absprache auf einen genauen Programmablauf verzichtet werden.)
- d) Teilnahmebestätigung
- e) Jugendleitercard oder anderer Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung der Jugendarbeit.

Nachweis des Verbandes, in welche Bereich der/die zu fördernde Teilnehmer/in im Landkreis als Jugendleiter/in tätig ist.

- 2.5.2 Das Amt für Familie und Jugend kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Qualifizierungsmaßnahme oder zur Feststellung des Umfangs und der Höhe der Förderung notwendig ist.

3. Förderung von Projekten

3.1 Begriffsbestimmung

Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist die zeitlich beschränkte, intensive Auseinandersetzung einer Gruppe mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen mit den in Punkt 3.3 dieser Richtlinien genannten Zielsetzungen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Jugendverbände und Gruppierungen anerkannter Träger der Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt. Jugendinitiativen und Projektgruppen im Landkreis Eichstätt können in Absprache mit der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend gefördert werden.

Gefördert werden nur Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen, die eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Familie und Jugend geschlossen haben. Ausgenommen davon sind Gruppierungen, die aufgrund Ihrer Strukturen rechtlich nicht verpflichtet sind, eine derartige Vereinbarung zu schließen.

3.3 Gegenstand der Projektförderung

Der Landkreis fördert Projekte nach Maßgabe folgender Zielbestimmungen:

- a) Prävention, z.B. Gewaltprävention, Suchtprävention, Prävention sex. Missbrauch, Förderung der Gesundheit, Prävention gegen Rechtsradikalismus
- b) Stärkung sozialer Schlüsselkompetenzen durch non-formales Lernen
- c) Jugendpolitische Bildung (ausgenommen davon sind parteipolitische Projekte)

- d) Partizipation; Stärkung der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und an gesellschaftlicher Teilhabe
- e) Förderung sozialen Engagements und gesellschaftlicher Verantwortung
- f) Inklusion, Förderung sozialer Eingliederung
- g) Genderpädagogik: Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität; Geschlechtergerechtigkeit
- h) Medienpädagogik: Steigerung der reflektierten Medienkompetenz junger Menschen
- i) Förderung ökologischen Bewusstseins und Entwicklung zukunftsfähiger Lebensstile
- j) Förderung des interkulturellen Austausches und Dialogs; z.B. in Form von internationalen Jugendbegegnungen (keine reinen Freizeitfahrten, pädagogische Zielsetzung und methodische Umsetzung müssen deutlich ihren Schwerpunkt im interkulturellen Verständnis und der interkulturellen Jugendbildung haben); die Projekte der interkulturellen Jugendarbeit können auch im Ausland stattfinden.
- k) Stärkung des Ehrenamtes
- l) Fördern und Schaffen von Netzwerken zwischen verschiedenen Bereichen von Jugendarbeit, sowie zwischen Jugendarbeit und Jugendhilfe
- m) Projekte zur Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe im Rahmen der jährlichen Jugendpreisvergabe des Landkreises
- 3.4 Fördervoraussetzungen**
- 3.4.1 Gefördert werden ausschließlich Projekte, deren Förderfähigkeit das Amt für Familie und Jugend vor Projektbeginn schriftlich festgestellt hat.
- 3.4.2 Die Maßnahme muss durch eine/n qualifizierte/n Jugendleiter/in geleitet werden. Als ausreichende Qualifizierung gelten die Standards zum Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleitercard.
- 3.4.3 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich bei Inanspruchnahme der Förderung, geeignete Mittel und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, um somit möglichst viele Kinder und Jugendliche am geförderten Projekt teilnehmen zu lassen.
- 3.4.4 Es können nur Projekte und Aktionen mit mindestens 10 Teilnehmer/innen (ohne Jugendleiter/innen) gefördert werden. Auf Antrag können Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- 3.4.5 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien:
- a) Laufende Gruppen- und Verbandsarbeit
- b) Angebote, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen stehen oder nach anderen Rechtsvorschriften (außerhalb der Jugendarbeit) förderfähig sind.
- c) Maßnahmen mit parteipolitischer Zielsetzung
- d) Feste, reine Freizeitmaßnahmen, kommerzielle Veranstaltungen
- e) Öffentliche Verleihungen und Empfänge
- 3.5 Umfang der Förderung**
- 3.5.1 Förderfähige Kosten
- a) Honorare, die nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis beim Antragsteller dienen
- b) Fahrtkosten ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- c) Mieten und mietähnliche Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektdurchführung
- d) Für die Durchführung des Projektes notwendige und angemessene Arbeitsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände
- e) Druck- und Werbekosten
- f) Notwendige und angemessene Verpflegungskosten
- g) Sonstige Kosten, die notwendigerweise mit der Durchführung des Projektes anfallen (z.B. Gema, Versicherungen, ...)

3.5.2 Nicht förderfähige Kosten:

- a) Personalkosten und alle damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Dienstreisen, Zeitzuschläge)
- b) Ausgaben, die nicht unmittelbar zur Durchführung des Projekts notwendig sind
- c) Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Trikots, Kleidung, Schuhe, Privatautos)
- d) Büromaterial
- e) Mieten und Mietnebenkosten von Räumlichkeiten, die sich im Besitz des Antragsstellers befinden

3.6 Höhe der Förderung und Förderdauer

Der Zuschuss zum Gesamtprojekt beträgt 70% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 4000,- Euro für eine Förderdauer von max. 2 Jahren.

Für Folgeprojekte kann bis zu zweimal ein Antrag auf Verlängerung für jeweils max. weitere 2 Jahre gestellt werden. Für die ersten beiden Jahre der Förderverlängerung beträgt der Zuschuss noch 50% der förderfähigen Ausgaben und max. 2000,- Euro. Für die zweite Förderverlängerung beträgt der Zuschuss noch 50% der förderfähigen Kosten und max. 1000,- Euro. Bei längerfristigen Projekten kann ein Zuschussantrag auch schon nach einem Teilabschnitt des Projektes eingereicht werden.

3.7 Antragsunterlagen

3.7.1 Bei Antragstellung (vor Maßnahmebeginn) sind vorzulegen:

- a) Projektkonzept (Projektidee, Zielsetzung, Zielgruppe, Ablauf, Methoden)
- b) Finanzierungsaufstellung
- c) Qualifizierungsnachweis der Projektleitung

3.7.2 Zur Abrechnung (bei evtl. Zwischenabrechnung nach einem Teilabschnitt und nach Maßnahmeende) sind vorzulegen:

- a) Projektbericht
Im Projektbericht werden die Zielgruppe, die Ziele, der Projektablauf, die angewandten Methoden, der erzielte Erfolg, die Teilnehmerzahl und die Verwendung der Mittel nachvollziehbar dargestellt.
- b) Finanzierungsaufstellung
Mit der Finanzierungsaufstellung müssen alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden. Dem Nachweis sind lesbare Ko-

pien aller Belege beizufügen. Auf Verlangen sind die Belege im Original vorzulegen und evtl. weitere Nachweise zu erbringen.

c) Teilnehmernachweis

Je nach Projektart sind entweder eine Teilnehmerliste oder eine andere geeignete Form der Dokumentation der Teilnehmerzahl (z.B. Presseberichte, Fotos) beizufügen.

Die Teilnehmerliste muss enthalten:

- Name und Vorname (Jugendleiter/innen oder Betreuer/innen kennzeichnen)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers

3.7.3 Das Amt für Familie und Jugend kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Förderfähigkeit eines Projekts oder zur Feststellung und Berechnung der förderfähigen Kosten notwendig ist.

4. Überörtliche Freizeitmaßnahmen

4.1 Begriffsbestimmung

Überörtliche Träger sind die auf Kreisebene zusammengeschlossenen freien Träger der Jugendarbeit, sowie freie Träger der Jugendarbeit, die bedingt durch ihre verbandlichen Strukturen über die Ortsebene hinaus tätig sind.

4.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppierungen, die im Landkreis Eichstätt in der Jugendarbeit tätig sind und die aufgrund ihrer Verbandsstruktur oder aufgrund eines Alleinstellungsmerkmals über die Ortsebene hinaus tätig sind. Die überörtliche Bedeutung des Trägers der Maßnahme muss vom Amt für Familie und Jugend festgestellt werden.

Gefördert werden Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen, die eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Familie und Jugend geschlossen haben. Ausgenommen davon sind Gruppierungen, die aufgrund Ihrer Strukturen rechtlich nicht verpflichtet sind, eine derartige Vereinbarung zu schließen.

4.3 Gegenstand der Förderung

Überörtliche Freizeitmaßnahmen müssen landkreisweit, bzw. innerhalb der jeweiligen Verbandsstruktur ausgeschrieben werden und Teilnehmer/innen aus verschiedenen Gemeinden offen stehen. Als Freizeitmaßnahmen gelten Freizeitangebote mit festem Teilnehmerkreis wie z.B. Zeltlager, Ferienfahrten oder Jugendbegegnungen, sowie offene Spielangebote.

Nicht gefördert werden laufende Verbandsaktivitäten und Angebote, wie z.B. Gruppenstunden.

4.4 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Freizeitmaßnahmen, die von einem anerkannten Jugendleiter geleitet werden. Als ausreichende Qualifizierung gelten die Standards zum Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleitercard.

Der Betreuerschlüssel (Verhältnis der Anzahl der Betreuer zu der Anzahl der Kinder) muss mindestens bei 1:10 liegen.

4.5 Umfang der Förderung

Bei Freizeitmaßnahmen mit festem Teilnehmerkreis und Übernachtung beträgt der Zuschuss 6,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Eichstätt. (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es gilt die Anzahl der Übernachtungen).

Offene Freizeitmaßnahmen ohne festen Teilnehmerkreis, bzw. ohne Übernachtungen werden mit 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.

Bei beiden Maßnahmenformen wird je 1 Betreuer pro angefangene 5 Teilnehmer gefördert.

Bei Maßnahmen, bei denen auch Teilnehmer/innen aus Kommunen außerhalb des Landkreises teilnehmen, wird max. ein Förderbetrag in Höhe des Defizits ausbezahlt, das dem Anteil der Landkreis-Teilnehmer an der Gesamtzahl der Teilnehmer entspricht.

4.6 Antragsunterlagen

4.6.1 Zur Abrechnung (nach Maßnahmente) sind vorzulegen:

- a) Ausschreibung und Einladungsschreiben
- b) Programmablauf
- c) Teilnehmerlisten mit Alter, Adresse und Unterschrift; bei offenen Freizeitmaßnahmen sind Tageslisten zu führen.
- d) Qualifizierungsnachweis der Maßnahmeleitung

4.6.2 Das Amt für Familie und Jugend kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme oder zur Feststellung und Berechnung der förderfähigen Kosten notwendig ist.

5. Förderung Gemeindlicher Jugendpflege

- 5.1 Gegenstand/ Zweck der Förderung:**
Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fachkräften der Jugendpflege in den Gemeinden des Landkreises Eichstätt (Gemeindliche Jugendpfleger*innen).
- 5.2 Zuwendungsempfänger:**
Zuwendungsempfänger sind die Landkreismunicipalitäten.
Gemeinden, in denen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien Fachkräfte Gemeindlicher Jugendpflege tätig waren, können hierfür grundsätzlich ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Förderung erhalten, wenn die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- 5.3 Art und Umfang der Zuwendung:**
Die Förderung wird in Form von Pauschalen gewährt.
- Bezugsgröße der jährlichen Pauschalen sind die Anhänge F und G nach TVöD der von der Entgeltkommission Südbayern herausgegebenen Personalkostentabelle für Fachkräfte der Tarife E und SuE bis max. Vergütungsgruppe E 9 c bzw. SuE 12.
- Die Förderung beträgt 25 % dieser Bezugsgröße. Wenn Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsames Personal beschäftigen, erhöht sich die Förderung auf 35 %. Der erhöhte Fördersatz von 35 % kann auch gewährt werden, wenn und solange die überwiegende Zahl der Angebote einer gemeindlichen Jugendpflege nach fachlicher Einschätzung der Kommunalen Jugendarbeit eine überörtliche Ausrichtung aufweist.
- Die Förderung erfolgt anteilig bei Teilzeitbeschäftigung. Der jährliche Förderbetrag reduziert sich um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraums in dem die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag als jährliche Pauschale jeweils zum 30.06. des Jahres.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.4.1 Trägerschaften:**
Die Gemeinden entscheiden über eigene Trägerschaft, die Vergabe der Trägerschaft an geeignete freie Träger oder eine Anstellungsträgerschaft in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit.
- 5.4.2 Struktur- und Prozessqualität**
Das Arbeitsprofil Gemeindliche Jugendpfleger/_innen des Bayerischen Jugendrings stellt das Rahmenkonzept dar, auf dessen Grundlage Gemeindliche Jugendpflege in den Gemeinden initiiert und umgesetzt wird.
- Das gemeindliche Rahmenkonzept (Ziffer 5.5.1 – Spiegelstrich 1) bildet die Grundlage der Qualitätssicherung für die Umsetzung vor Ort.
- Die gemeindeübergreifende Sicherung der Struktur- und Prozessqualität erfolgt fortlaufend über die fachliche Steuerung und Koordination aller nach dieser Richtlinie geförderten Angebote durch die Kommunale Jugendarbeit.
- 5.4.3 Personalqualität**
Förderfähig sind Fachkräfte, die einen Bachelor- bzw. Master-Abschluss der Sozialen Arbeit vorweisen. Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation und dem Arbeitsfeld zuträglicher Berufserfahrung können nach Prüfung durch die Kommunale Jugendarbeit zugelassen werden.
- Die weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der Personalqualität, insbesondere die organisatorische Anbindung der Fachkraft, Fortbildung, Supervision etc. sind im Rahmenkonzept zu beschreiben.
- 5.4.4 Qualitätssicherung**
Zur Sicherung der Ergebnisqualität dient die im Rahmenkonzept festgelegte Berichtserstattung der gemeindlichen Jugendpflege.

5.5 Antragsverfahren

5.5.1 Antragstellung

Dem Antrag auf Förderung sind als Unterlagen beizufügen:

- ein auf der Grundlage des Leitfadens „Gemeindliche Jugendpflege im Landkreis Eichstätt“ vom Antragsteller mit der Kommunalen Jugendarbeit gemeinsam erarbeitetes, geeignetes Rahmenkonzept,
- ein Gemeinde-/Stadtratsbeschluss über die Unterstützung des Rahmenkonzepts und die Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung,
- eine interkommunale Vereinbarung, falls eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Gemeinden erfolgt.

5.5.2 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Über die Verwendung der Fördermittel ist vom Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Kommunalen Jugendarbeit ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Landkreis ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.